

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/111
öffentlich		
Datum 06.09.2006	Aktenzeichen IV.0	Federführend: Herr Thiele

Betreff

Bebauungs Plan Nr. 67

- Geltungsbereich Friedrich-Ebert-Stiftung, Am Kratt

- Befreiung gemäß § 31 BauGB von grünordnungsrechtlichen Festsetzungen

Beratungsfolge Gremium Umweltausschuss	Datum 13.09.2006	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt, dem Antrag des Eigentümers der Flur H 4, Flurstücke 23 tlw., 24 tlw. und 25 der Gemarkung Ahrensburg nach Waldumwandlung (*siehe beiliegender Lageplan – Anlage 1 -*) gem. § 31 BauGB bei entsprechendem Ausgleich an anderer Stelle stattzugeben.

Sachverhalt:

Vom Eigentümer der im Beschlussvorschlag angegebenen Flurstücke ist ein Antrag gestellt worden, die im Bebauungsplan Nr. 67 festgesetzte Waldfläche in eine landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbindung Grünland umzuwandeln. Entlang der Straße Am Kratt und der südlich angrenzenden Weidefläche soll ein 15 m breiter Gehölzstreifen aufgeforstet werden.

(*Siehe beiliegende Skizze – Anlage 2 -*)

Die untere Forstbehörde hat eine Umwandlung in Aussicht gestellt, wenn zuvor die Stadt Ahrensburg eine Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 67 erteilt. Der Umweltausschuss hat sich in mehreren Sitzungen – zuletzt am 11.1.06 – auch unter Beisein des zuständigen Mitarbeiters der Forstbehörde mit der Angelegenheit befasst und einer Waldumwandlung nicht zugestimmt.

In der Zwischenzeit ist vom Oberverwaltungsgericht zum Bebauungsplan 67 1. Änderung die Empfehlung an die Stadt Ahrensburg ergangen, den B-Plan wegen Funktionslosigkeit nicht mehr anzuwenden und die restlichen Baumaßnahmen gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 17.5.2006 (TOP 10 nicht öffentlich).

Angesichts der Tatsache, dass die untere Forstbehörde als fachprüfende Dienststelle für den materiellen Teil der Waldumwandlung dem Anliegen des Antragstellers aus fachlicher Sicht stattgeben würde, kann dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB kein relevanter Grund entgegengesetzt werden. Um einer Normenkontrolle mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und fraglichem Ausgang vorzubeugen, empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag bei angemessenem Ausgleich zu entsprechen. Der Ausgleich sollte in räumlicher Nähe erfolgen.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan –
Anlage 2 - Skizze -